


# Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)" - Satzung B 158/3.Ä-VS



## Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
"Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"  
Satzung B 158/3.Ä-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung B 158/3.Ä-VS beschlossen.

**§ 1**  
Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 01.07.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "B 158/3.Ä-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/3.Ä" mit Ausnahme der zum Geltungsbereich gehörenden externen Ausgüchflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung B 158/3.Ä-VS liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, und wird damit begrenzt

im Norden

- durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Saarstraße" ca. 60 Meter nach Norden - gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße" - in das Dienstleistungsgebiet "Kisselberg" hinein;

im Osten

- durch die "Koblenzer Straße (K 3)". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Koblenzer Straße (K 3)" sowie im Bereich des Ackermannweges je ca. 29 Meter nach Osten - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße (K 3)" - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinein;

im Süden

- durch die nördlichen Grenzen des "Dalheimer Weges" (Parzelle 404, Flur 14) sowie durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 362, 365 (teilweise), 366 (alle Flur 13) und der nördlichen Grenzen der Parzellen 355 und 356, beide Flur 14, (ursprünglich Parzelle 333/4, "Dalheimer Weg");

im Westen

- durch die westliche Grenze der Parzellen 135/4, 118, 94, 13 (anteilig), 14 (alle Flur 14) sowie durch die Parzelle 510 (teilweise), Flur 5 und teilweise die Parzellen 366, 362, 357, alle Flur 14, (ursprünglich die Parzellen 506, 510, 135/4, 340, 118, 143/4, 94, 335/7 und 14).

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

## § 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination		Vorlage	
Amt	Datum	Ergebnis	Datum

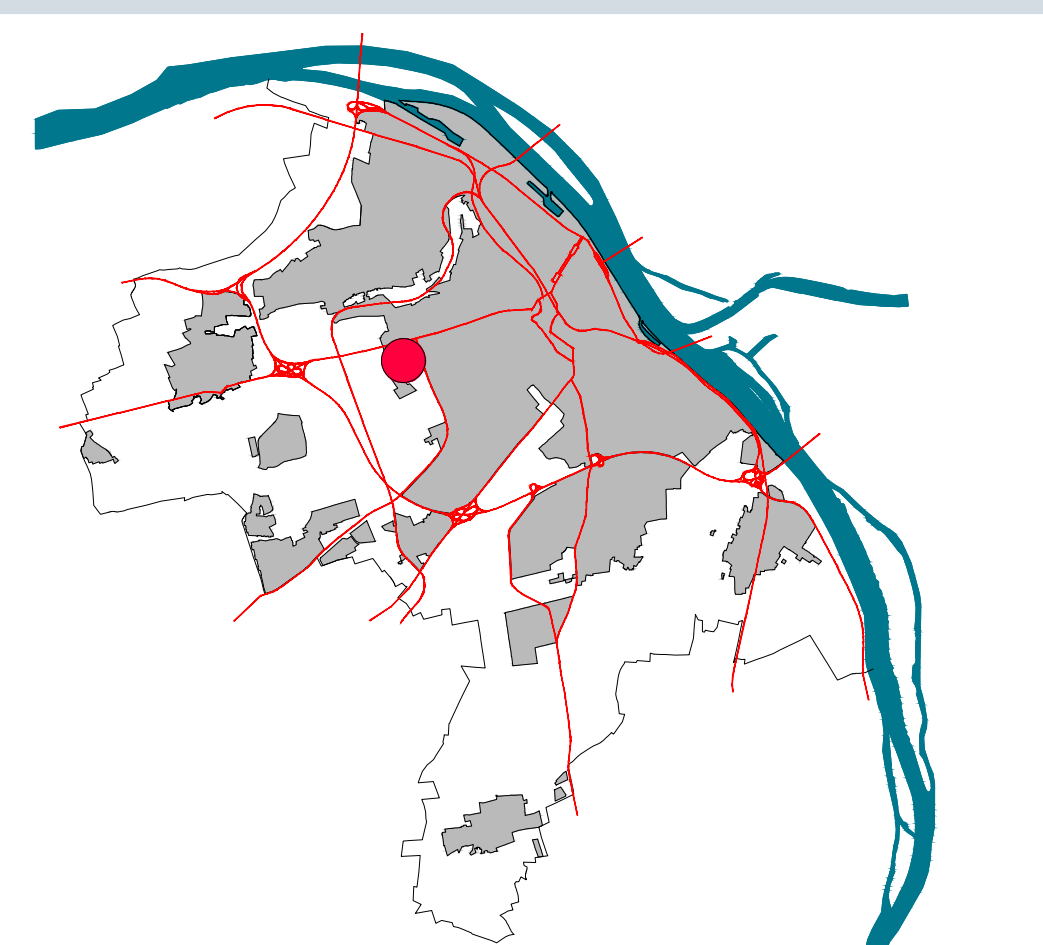
CAD - Planemente			
Planart	Datensatzname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung B 158/3.Ä-VS_01.dwg	28.07.20	
Digitaler Stadtgrundkarte	SGK B 158/3.Ä-VS.dwg	23.09.20	
Textuelle Änderungen	3_16_Abs_118_143_335_356.dwg	28.07.20	

Verfahren		Genehmigung	
Nr.	Datum	Nr.	Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB			
2. Auftragserteilung			
3. Bekanntmachung der Satzung im Bebauungsplan und Eintragung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 § 10 Abs. 1 BauGB			
4. Bekanntmachung der Satzung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB			
5. Auftragserteilung			
6. Bekanntmachung des Bebauungsplans und Eintragung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 § 10 Abs. 1 BauGB			
7. Auftragserteilung			

Bearbeiter	Straub		
Zeichner/in	Steiglich		
Abteilungsleiter	Neumann		
	Brennhaas		
Amtsleiter	Maiz	Ausfertiger, Mainz	
Stabschef			
	Beigeordnete		Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Veränderungssperre  
Satzung B 158/3.Ä-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung B 158/3.Ä"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 25.07.2019  
"Basiskarte: Liegenheitskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1:1000